

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eawag für Forschungs- und Dienstleistungsverträge

### (AGB Forschung und Dienstleistung der Eawag)

#### 1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB Forschung und Dienstleistung der Eawag gelten für die Abwicklung von Forschungs- und Dienstleistungsprojekten mit ihren Projektpartnern. Eawag und die Projektpartner werden nachfolgend gemeinsam auch als ‚Vertragspartner‘ bezeichnet.

Von den AGB Forschung und Dienstleistung abweichende oder ergänzende Bedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von den Vertragspartnern schriftlich in einem Zusatzvertrag festgelegt werden. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Zusatzvertrages denjenigen der AGB Forschung und Dienstleistung vor.

#### 2. Zustandekommen des Vertrages

Die von der Eawag dem Vertragspartner zusammen mit den AGB Forschung und Dienstleistung unterbereitete Offerte inklusive Projektbeschreibung gilt als Antrag. Mit der Annahme der Offerte durch den Vertragspartner gilt der Vertrag als zustande gekommen, wobei sowohl die Offerte inklusive Projektbeschreibung als auch die vorliegenden AGB Forschung und Dienstleistung Vertragsbestandteile sind.

Werden von den AGB Forschung und Dienstleistung abweichende oder ergänzende Bestimmungen in einem Zusatzvertrag festgehalten, so gilt der Vertrag erst als zustande gekommen, wenn der Zusatzvertrag von allen Vertragspartnern unterzeichnet ist.

#### 3. Forschungsergebnisse, Eigentum und Nutzung

- 3.1 Forschungsergebnisse sind alle im Rahmen des Forschungsvertrages erarbeiteten schutzrechtsfähigen oder nicht schutzrechtsfähigen Resultate (so z.B. End- und Zwischenergebnisse, Zwischen- und Schlussberichte, Bild- und Textmaterial, Daten, Methoden, Materialien, Erkenntnisse, Knowhow, Erfindungen sowie urheberrechtlich geschützte Werke wie z.B. Software).
- 3.2 Soweit im Rahmen der Erfüllung des Forschungsvertrages neue Immaterialgüterrechte entstehen, gilt Folgendes:
- Immaterialgüterrechte, die aufgrund von Leistungen der Mitarbeitenden eines Vertragspartners entstehen, bleiben im Eigentum dieses Vertragspartners.
  - Immaterialgüterrechte, die gemeinsam durch Mitarbeitende der Vertragspartner zusammen entstehen, bleiben im gemeinschaftlichen Eigentum dieser Vertragspartner, mit Vorbehalt der nachfolgenden Ziffer 3.2 c). Die beteiligten Vertragspartner legen in einer

separaten Vereinbarung die Anmeldung- und Verwertungsstrategie fest. Sofern nicht anders vereinbart, wird bei gemeinsamen Erfindungen der Eawag zusammen mit einem kommerziell tätigen Vertragspartner diesem das Recht eingeräumt, auf eigene Kosten und unter Nennung aller an der Erfindung beteiligten Vertragspartner als Miteigentümer eine Patentanmeldung vorzunehmen.

- Der kommerziell tätige Vertragspartner bespricht die Patentanmeldung vorgängig mit der Eawag und nimmt in der Formulierung der Anmeldeschrift Rücksicht auf die Interessen der Eawag. Eawag hat Anrecht auf Kopien sämtlicher relevanter Korrespondenz mit Patentanwälten und Patentämtern im Zusammenhang mit der Patentanmeldung sowie der Patentaufrechterhaltung. Reicht der kommerziell tätige Vertragspartner bis drei (3) Monate nach Mitteilung der Erfindung, resp. spätestens bis drei (3) Monate nach Projektende, keine Patentanmeldung ein, so ist Eawag berechtigt, die gemeinsame Erfindung auf eigene Kosten zum Patent anzumelden. Der kommerziell tätige Vertragspartner verpflichtet sich in diesem Fall, rechtzeitig die für die Patentierung nötigen Unterschriften zu leisten und/oder seinen Eigentumsanteil an die Eawag abzutreten.
  - Werden von der Eawag im Rahmen der Forschungsleistungen neue Methoden oder andere Erkenntnisse im Bereich der Analytik erarbeitet (insbesondere Messtechnik, Probenaufbereitung und Evaluationsmethodik), so bleiben diese im alleinigen Eigentum der Eawag. Ein allfälliges Nutzungsrecht des Vertragspartners ist separat zu vereinbaren.
- 3.3 Alle Vertragspartner erhalten an den im Rahmen des Forschungsprojektes entstandenen Immaterialgüterrechten gemäss Ziffer 3.2 a) vom Eigentümer ein nicht ausschliessliches, nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht.
- 3.4 Immaterialgüterrechte gemäss Ziffer 3.2 b) können von den erarbeitenden Vertragspartnern, unter Vorbehalt einer anderslautenden separat getroffenen schriftlichen Regelung, unabhängig voneinander genutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt.
- 3.5 An sämtlichen nicht geschützten Forschungsergebnissen (inklusive Knowhow), sind alle Vertragspartner zur nicht ausschliesslichen, voneinander unabhängigen und unentgeltlichen Nutzung berechtigt.
- 3.6 In jedem Fall erhalten die Vertragspartner an allen Forschungsergebnissen des Forschungsprojektes ein uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschungs- und Lehrzwecke.

3.7 Werden bei der Durchführung des Forschungsprojektes bereits vorhandene Immaterialgüterrechte verwendet (Background), die zur Verwertung der Forschungsergebnisse durch einen anderen Vertragspartner notwendig sind, erhält der entsprechende Vertragspartner daran ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen seitens des Partners, der den Background zur Verfügung stellt, entgegenstehen. Die Einräumung des Rechts erfolgt - soweit nicht anders vereinbart - unentgeltlich.

#### **4. Berichterstattung**

Die Forschungsergebnisse der Vertragspartner werden in der Regel in einem Bericht zusammengefasst. Der Bericht wird nach vorgängiger Absprache in Deutsch oder Englisch verfasst. Die Mehrkosten für die Übersetzung in eine andere Sprache sind von demjenigen Vertragspartner zu tragen, der die Übersetzung wünscht.

#### **5. Termine**

Fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) sind unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt einzuhalten. Für die Termineinhaltung wird vorausgesetzt, dass der Vertragspartner die für die Forschungsleistung benötigten Unterlagen oder das Probematerial rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat bzw. zur Verfügung bekommen hat.

#### **6. Schutzrechte Dritter**

6.1 Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich auf ihnen während der Durchführung der Forschungsleistung bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die einer freien Nutzung der Forschungsergebnisse entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner werden gemeinsam entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Arbeit berücksichtigt werden.

6.2 Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter bezieht sich eine allfällige Haftung ausschliesslich auf die Verletzung der in Ziffer 6.1. festgelegten Hinweispflicht.

#### **7. Vergütung**

Die Vergütung wird gemäss den in der Offerte vereinbarten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten fällig. Die Eawag stellt die Vergütung bei Fälligkeit in Rechnung, zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Infrastrukturabgaben und eine allfällige Mehrwertsteuer sind in dieser Vergütung enthalten. Die Verrechnung, Abtretung oder Verpfändung einer Forderung ist ausgeschlossen.

#### **8. Gewährleistung und Haftung**

8.1 Die Vertragspartner stehen für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels. Allenfalls ungenügend oder mangelhaft dokumentierte Forschungsleistungen werden innert einer angemessenen Nachfrist überarbeitet oder vervollständigt.

Die Rechtsgewährleistung wird, unter Vorbehalt der unter Ziffer 6 vereinbarten Informationspflichten, wegbedungen.

8.2 Die Vertragspartner haften gegenseitig für Schäden, die sie bei der Vertragserfüllung verursachen. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung für Vermögens- und Folgeschäden ausgeschlossen.

Bei Ansprüchen Dritter wie z.B. aus Produkthaftung, ist der die Forschungsergebnisse kommerziell nutzende Vertragspartner alleine haftbar.

#### **9. Geheimhaltung**

9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Forschungsprojektes zugehenden Daten und Informationen des anderen Vertragspartners mit angemessener Sorgfalt zu behandeln und während drei Jahren über das Ende des Forschungsprojektes hinaus vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in einem allfälligen ergänzenden Zusatzvertrag sowie später vereinbarte weitergehende separate Geheimhaltungsvereinbarungen.

#### **10. Material**

Der eine Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartnervor Beginn des Forschungsprojektes ausdrücklich mitzuteilen, falls er das zur Verfügung gestellte Material (z.B. Testmaterial, Produkte, Geräte etc.) nach dessen Abschluss zurückerhalten möchte oder es entsorgt werden soll. An- und Rücktransport sowie allfällige Kosten für die Entsorgung des Materials sind vom zur Verfügung stellenden Vertragspartner zu tragen.

Ohne entsprechende Mitteilung ist der Vertragspartner nach Abschluss des Forschungsprojektes berechtigt, über dieses zur Verfügung gestellte Material frei zu verfügen.

#### **11. Veröffentlichung**

Die Eawag ist, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, berechtigt, die Forschungsergebnisse zu publizieren. Publikationen im Zusammenhang mit einem akademischen Abschluss eines Projektmitarbeitenden sind nicht unnötig zu verzögern. Die Eawag informiert den Vertragspartner mindestens zwei (2) Wochen vor der Publikation über den Zeitpunkt und den Inhalt der Publikation. Im Falle

einer geplanten Schutzrechtsanmeldung kann die Veröffentlichung bei Bedarf um maximal 3 Monate aufgeschoben werden.

## **12. Logo Nutzung**

Das Logo der anderen Vertragspartner darf nur mit deren schriftlicher Zustimmung verwendet werden.

## **13. Vorzeitige Vertragsauflösung**

13.1 Die Vertragspartner sind zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats berechtigt, wenn der andere Vertragspartner trotz angemessener Nachfrist seiner vertraglichen Leistungspflicht nicht nachkommt. Vor Ablauf von sechs Monaten seit Vertragsbeginn kann eine ordentliche Kündigung nicht ausgesprochen werden.

13.2 Nach wirksamer Kündigung übergibt der gekündete Vertragspartner das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Forschungsergebnis innerhalb von vier Wochen dem anderen Vertragspartner. Gemäss Offerte geschuldete Vergütungen sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu bezahlen.

## **14. Weitere Bestimmungen**

14.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

14.2 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

## **15. Schlussbestimmungen**

15.1 Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis ist **schweizerisches Recht** anwendbar. Die kollisionsrechtlichen Bestimmungen und das Wiener Kaufrecht werden wegbedungen.

15.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten ist das **Handelsgericht Zürich** zuständig.